

## Der Europäische Sozialfonds im Bodenseekreis

Förderperiode 2014-2020

### Regionale ESF-Strategie für das Förderjahr 2021

Beschlossen auf der Sitzung des regionalen ESF-Arbeitskreises am 15. Juni 2020

#### Einleitung

In der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Bodenseekreises am 15. Juni 2020 wurde die regionale Strategie zur Umsetzung des ESF im Bodenseekreis beschlossen. Die vorliegende Strategie beruht auf dem Operationellen Programms (OP) in der Fassung vom 1. September 2014 und berücksichtigt die regionale Bedarfslage. Das vorliegende ESF-Strategiepapier weist die folgende Gliederung auf:<sup>1</sup>

- 1. Kapitel: Analyse der Ausgangslage und Ermittlung des regionalen Handlungsbedarfs
- 2. Kapitel: Festlegung von (Teil-)Zielen, Zielgruppen und Handlungsschwerpunkten differenziert nach den spezifischen Zielen B 1.1 und C 1.1
- 3. Kapitel: Umsetzung vor Ort
- 4. Kapitel: Projektbegleitung und Ergebnissicherung

Grundlage für Kapitel 1 ist die Zusammenfassung und Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Arbeitsmarkt in Zahlen, Frauen und Männer – Länder, Kreise, März 2020) sowie die Analyse weiterer Daten.

Die datenbasierte Analyse wurde im Rahmen der Arbeitskreissitzung durch die Einschätzungen der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises ergänzt. Anschließend wurden der Handlungsbedarf für den Bodenseekreis abgeleitet sowie die Ziele des Arbeitskreises und die Zielgruppen festgelegt. Das Strategiepapier enthält außerdem Hinweise zur Umsetzung der Ziele sowie zum Vorgehen im Rahmen der Projektbegleitung und Ergebnissicherung.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg (Hrsg.): Arbeitshilfe zur regionalen ESF-Förderung, März 2016, Stuttgart, S. 11.

# 1. Kapitel: Analyse der Ausgangslage und Ermittlung des regionalen Handlungsbedarfs

## Prioritätsachse B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

### **Spezifisches Ziel B 1.1: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind**

Wichtigste Zielgruppen sind gemäß OP vom 01.09.2014; S. 43-44:

In diesem Ziel werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt i.d.R. nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Insbesondere

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen.
- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund werden wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders adressiert.
- Insbesondere die Zielgruppe der älteren Leistungsberechtigten soll von den Fördermaßnahmen erreicht werden.
- Aus Strafhaft oder Arrest entlassene bzw. von Straffälligkeit bedrohte Menschen.
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen.
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.
- Menschen mit Behinderungen.

Geplante Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs insbesondere gemäß OP vom 01.09.2014; S. 43:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Kultur- und geschlechtersensible Maßnahmen zur Alltagsstabilisierung
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung und zur sozialen Integration
- Tagesstrukturierende und sozial integrative Maßnahmen
- Niedrigschwellige Angebote zur Erhöhung von Schlüsselqualifikationen

Berücksichtigung der Querschnittsziele (gemäß OP vom 01.09.2014; S. 44):

## (a) Gleichstellung von Frauen und Männern

Die in diesem Ziel geplanten Maßnahmen sollen vor allem berücksichtigen, dass Frauen gerade unter den langfristig in Arbeitslosigkeit verharrenden und von Armut bedrohten Personengruppen in besonderem Maße vertreten sind. Daher sollen auch spezifische Förderansätze für Frauen und für Männer erprobt werden, um ihre soziale Teilhabe und letztendlich ihre Integrationschancen zu verbessern.

## (b) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Konzentration auf jene Personengruppen, die in erhöhtem Maße von sozialer Exklusion bedroht sind, wie z. B. Minderheiten oder Armutsmigrantinnen und -migranten aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

## (c) Ökologische Nachhaltigkeit

Die ökologische Nachhaltigkeit spielt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der sozialen Stabilisierung und der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit Ressourcen eine Rolle.

Anhand der folgenden Basisindikatoren kann ein möglicher Problemdruck im Bodenseekreis im Hinblick auf das spezifische Ziel B.1.1 identifiziert werden:

- Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II nach ausgewählten Merkmalen
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach ausgewählten Merkmalen
- Personen nach Migrationshintergrund und ausgewählten Merkmalen

Als Datenquelle dienen die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA):

- Arbeitsmarkt in Zahlen, Frauen und Männer – Länder, Kreise (März 2020)
- Tabellen, Kreisreport SGB II (Dezember 2019)
- Arbeitsmarkt in Zahlen, Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III (Land und Kreise) (September 2019)

Sowie die Erhebungen des Jobcenters Bodenseekreis

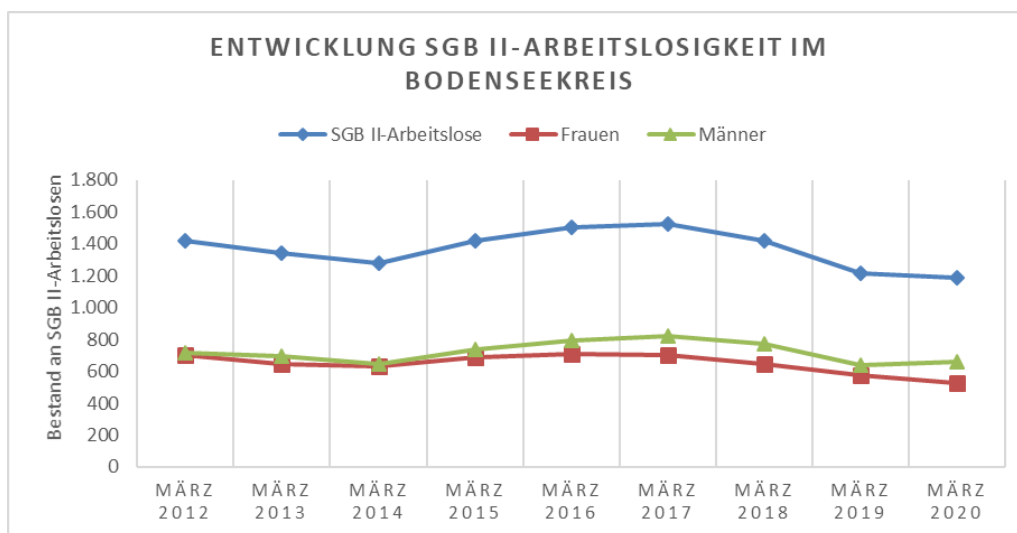
- Anzahl der Personen nach Hemmnissen (März 2020)

## Die Arbeitsmarktsituation im Rechtskreis des SGB II im Bodenseekreis nach ausgewählten Merkmalen

- Im Bodenseekreis waren im März 2020 insgesamt 3.271 Menschen als arbeitslos gemeldet, davon 2.085 oder 63,7% im Rechtskreis des SGB III und 1.186 oder 36,3% im Rechtskreis des SGB II.
- Gegenüber dem Vorjahresmonat war im Bodenseekreis bei den SGB II-Arbeitslosen ein Rückgang um 31 Personen bzw. 2,5% zu beobachten. Auf Landesebene war im gleichen Zeitraum ein geringer Zuwachs zu beobachten (+2,9%).

### Frauen und Männer im SGB II

- Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass im März 2020 im Bodenseekreis insgesamt 528 Frauen (44,5%) und 658 Männer (55,5%) als arbeitslos im SGB II registriert waren.
- Die Betrachtung der zeitlichen Entwicklung zeigt zudem, dass bei den Frauen ein Rückgang um 8,7% bzw. 50 Personen zu beobachten war, bei den Männern hingegen zeigte sich ein Zuwachs um 3,0% bzw. 19 Personen.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Eigene Darstellung 2020

### Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre im SGB II

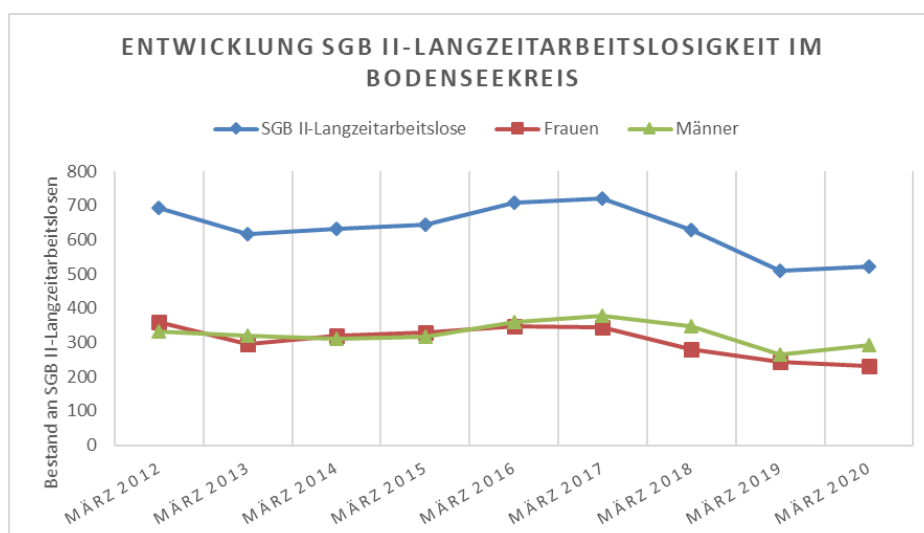
- Im Bodenseekreis waren im März 2020 insgesamt 82 junge Erwachsene als arbeitslos im SGB II registriert, d.h. 6,9% der SGB II-Arbeitslosen waren unter 25 Jahre (Ba-Wü: 7,0%).
- Gegenüber dem Vorjahresmonat war nahezu keine Veränderung festzustellen. Die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen ging um 11,8% bzw. 11 Personen zurück. Auf Landesebene war ebenfalls nahezu keine Veränderung zu beobachten (-0,4%).
- Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass bei den jungen Frauen gegenüber dem Vorjahresmonat ein Rückgang um 20 Personen (-46,5%), bei den jungen Männern hingegen ein Anstieg um 9 Personen (+18,0%) zu beobachten war.
- Im März 2020 waren im Bodenseekreis somit 23 junge Frauen (28,0%) und 59 junge Männer (72,0%) im SGB II als arbeitslos registriert.

### Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü55)

- Im März 2020 waren 195 Personen oder 16,4% der SGB II-Arbeitslosen älter als 55 Jahre (Ü55). Gegenüber dem Vorjahresmonat ist keine Veränderung festzustellen.
- Im März 2020 gehörten insgesamt 86 Frauen (44,1%) und 109 Männer (55,9%) zu den älteren SGB II-Arbeitslosen.

### Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II (Personen, die zwölf Monate und länger arbeitslos sind)

- Im März 2020 waren von den 1.186 Arbeitslosen im SGB II insgesamt 523 Personen oder 44,1% langzeitarbeitslos. Gegenüber dem Vorjahresmonat war nahezu keine Veränderung festzustellen (+2,5% bzw. 13 Personen), dies gilt auch für die Landesebene (-1,0%).
- Von den 523 Personen waren 230 Frauen (44,0%) und 293 Männer (56,0%). Im Vergleich zum Vorjahresmonat war bei den Männern ein Anstieg um 10,2% bzw. 27 Personen, bei den Frauen hingegen ein Rückgang um 5,2% bzw. 14 Personen festzustellen.
- Blickt man ergänzend auf die Verteilung, so zeigt sich, dass 43,6% der arbeitslosen Frauen im SGB II langzeitarbeitslos waren, bei den Männern waren es 44,5%.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Eigene Darstellung 2020

### Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im SGB II

- Im März 2020 verfügten im Bodenseekreis insgesamt 715 Arbeitslose über keine abgeschlossene Berufsausbildung, davon 343 Frauen (48,0%) und 372 Männer (52,0%). 60,3% der SGB II-Arbeitslosen hatten somit keine abgeschlossene Berufsausbildung (Ba-Wü: 66,2%).
- Der Blick auf die zeitliche Entwicklung zeigt, dass gegenüber dem Vorjahresmonat insgesamt ein Rückgang um 5,3% (40 Personen) zu beobachten war. Von dieser Entwicklung profitierten allerdings nur die Frauen, da bei dieser Gruppe ein Rückgang um 49 Personen (12,5%) festzustellen war, bei den Männern hingegen war ein Anstieg um 9 Personen (+2,5%) zu beobachten.

- Blickt man ergänzend noch auf die Verteilung, so zeigt sich, dass 65,0% der arbeitslosen Frauen keine abgeschlossene Berufsausbildung hatten, bei den Männern waren es 56,5%.

#### **Ausländer/innen im SGB II (Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit)**

- Im März 2020 waren im SGB II insgesamt 480 ausländische Personen arbeitslos, d.h. 40,5% der SGB II-Arbeitslosen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Gegenüber dem Vorjahresmonat war nahezu keine Veränderung festzustellen (+1,9% bzw. 9 Personen).
- Von den 480 arbeitslosen ausländischen Personen im SGB II waren 235 Frauen (49,0%) und 245 Männer (51,0%). Bei den Frauen waren das 3 Personen oder 1,3% weniger, bei den Männern 12 Personen oder 5,2% mehr als im Vorjahresmonat.

#### **Personen mit einer Schwerbehinderung im SGB II**

- Im März 2020 wiesen im Bodenseekreis 4,6% der SGB II-Arbeitslosen eine Schwerbehinderung auf. Mit diesem Anteil liegt der Bodenseekreis weiterhin unter dem entsprechenden Anteil auf Landesebene (6,5%).
- Gegenüber dem Vorjahresmonat war ein geringfügiger Rückgang um 19,1% bzw. 13 Personen festzustellen. Im März 2020 hatten im Bodenseekreis somit insgesamt 55 arbeitslose Personen im SGB II eine Schwerbehinderung, davon 23 Frauen (4 Personen bzw. 14,8% weniger als im Vorjahresmonat) und 32 Männer (9 Personen bzw. 22,0% weniger als im Vorjahresmonat).
- Im Hinblick auf die Verteilung zeigt sich, dass 4,4% der arbeitslosen Frauen im SGB II eine Schwerbehinderung hatten, bei den Männern waren es 4,9%.

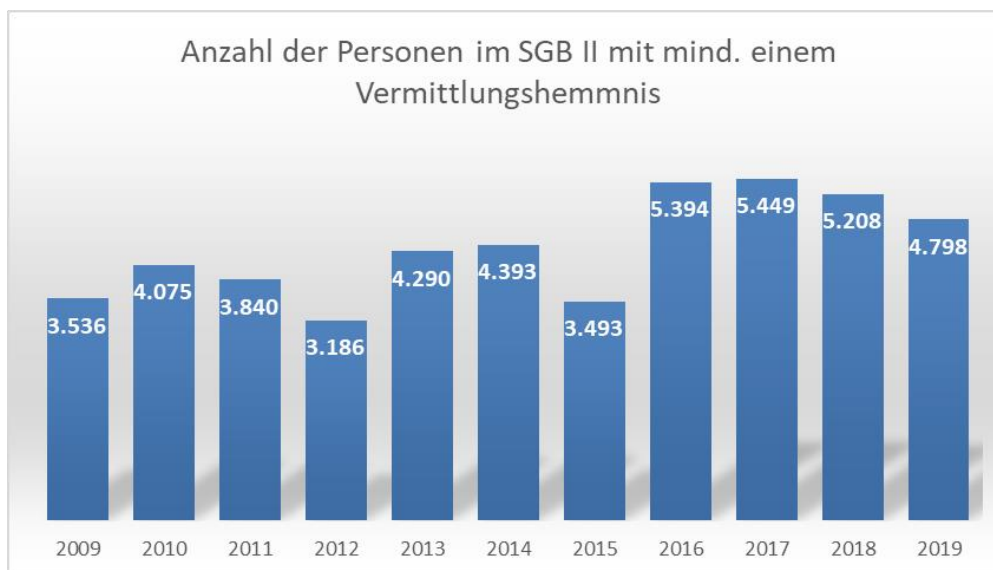
#### **Alleinerziehende im SGB II**

- Im März 2020 wiesen im Bodenseekreis insgesamt 120 Personen das Kriterium „alleinerziehend“ auf. Dies entspricht einem Anteil von 10,1% an allen registrierten SGB II-Arbeitslosen (Ba-Wü: 11,0%). Von den 120 Personen waren 113 Frauen (94,2%) und 7 Männer (5,8%).
- Gegenüber dem Vorjahresmonat war ein geringfügiger Rückgang um 10,4% bzw. 14 Personen zu beobachten. Eine Differenzierung der zeitlichen Entwicklung nach Frauen und Männern kann nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Daten für März 2019 nicht vorliegen.
- Der ergänzende Blick auf die Verteilung zeigt, dass jede fünfte arbeitslose Frau im SGB II alleinerziehend war (21,4%; Ba-Wü: 22,9%), bei den arbeitslosen Männern waren es hingegen 1,1% (Ba-Wü: 1,4%).

## Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen im SGB II

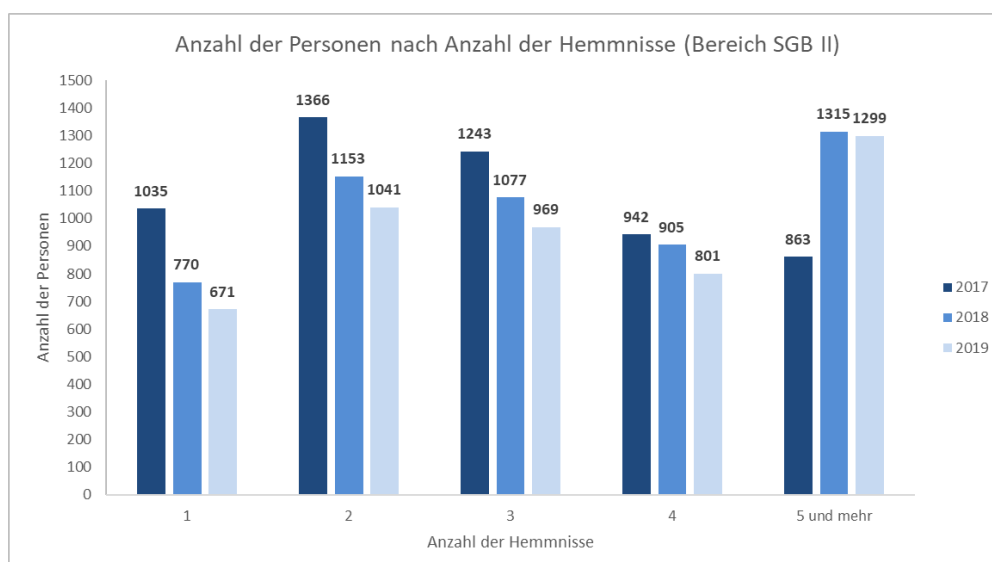
Amtliche Statistiken lassen kaum Rückschlüsse auf die individuellen Problemlagen der Betroffenen zu. Einzelne sowie multiple Vermittlungshemmnisse werden dort nicht abgebildet. Eine Auswertung des Jobcenters des Landkreises zeigt folgende Ergebnisse im Hinblick auf Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen im SGB II:

- Im Jahr 2019 wiesen 4.798 Personen im SGB II mindestens ein Vermittlungshemmnis auf, d.h. 78,6% der Personen im SGB II hatten ein oder mehrere Vermittlungshemmnisse. Im Jahr 2018 waren es 5.208 Personen. Gegenüber dem Jahr 2018 ist somit ein Rückgang um 410 Personen oder 7,9% zu beobachten.



Quelle: JC Bodenseekreis; Eigene Darstellung 2020.

- Im Jahr 2019 hatten 21,8% der Personengruppe mit Vermittlungshemmnissen zwei Arten von Hemmnissen vorzuweisen (2018: 22,1%). Es folgten mit 20,3% die Personengruppe mit drei Hemmnis-Arten (2018: 20,6%) und mit 16,8% die mit vier Hemmnis-Arten (2018: 17,3%).
- Insgesamt ist festzustellen, dass seit 2017 die Zahl der Personen, die 5 und mehr Hemmnis-Arten vorzuweisen haben, zugenommen hat. Waren es Jahr 2017 noch 15,8% (863 Personen), so lag dieser Anteil 2018 bei 25,2% (1.315 Personen) und 2019 bei 27,2% (1.299 Personen).



Quelle: JC Bodenseekreis; Eigene Darstellung 2020.

- Im Jahr 2019 wiesen im SGB II von den 2.754 Personen ohne deutschen Pass insgesamt 2.250 Personen mindestens ein Vermittlungshemmnis auf. Dies entspricht einem Anteil von 81,7%. Im Jahr 2018 lag dieser Anteil bei 78,8%.
- Gegenüber dem Vorjahr nahm die Zahl der Personen im SGB II ohne deutschen Pass mit mindestens einem Vermittlungshemmnis um 115 Personen bzw. 4,9% ab.



Quelle: JC Bodenseekreis; Eigene Darstellung 2020.



- Wie in den Jahren zuvor spielten auch 2019 folgende Hemmnisse eine besondere Rolle:
  - Berufliche Qualifikation
  - Gesundheit
  - Bewerbungsprozess
  - Sprache Deutsch
  - Arbeitsentwöhnung

### **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Bodenseekreis**

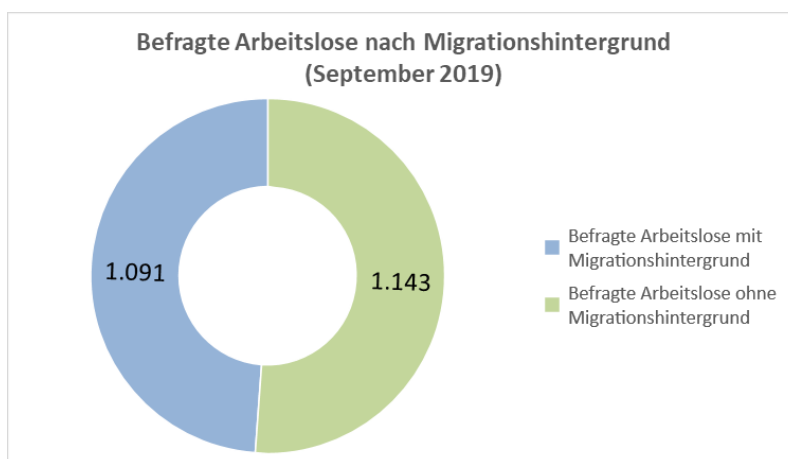
Die aktuellen Daten zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beziehen sich auf den Berichtsmonat Dezember 2019, sodass hier immer die Entwicklungen zwischen Dezember 2018 bis Dezember 2019 betrachtet werden.

- Im Dezember 2019 zählten insgesamt 3.940 Personen zum Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, davon 2.057 Frauen (52,2%) und 1.883 Männer (47,8%). Gegenüber dem Vorjahresmonat war ein Rückgang um 6,1% oder 257 Personen zu beobachten (Frauen: -7,1% bzw. 158 Personen; Männer: -5,0% bzw. 99 Personen).
- Für die einzelnen **Altersgruppen** stellt sich die zahlenmäßige Entwicklung der Leistungsberechtigten wie folgt dar: Die Zahl der *Ü55-Jährigen* veränderte sich gegenüber dem Vorjahresmonat kaum (-1,0% bzw. 8 Personen) und lag im Dezember 2019 bei 758 (376 Frauen und 382 Männer). Bei den Frauen waren das 10 Personen bzw. 2,6% weniger, bei den Männern 2 Personen bzw. 0,5% mehr als im Vorjahresmonat. Im Alterssegment der *unter 25-Jährigen* war die Entwicklung durch einen Rückgang gekennzeichnet (-14,7% bzw. 125 Personen). Die Zahl lag im Dezember 2019 bei 728 (350 Frauen und 378 Männer). In diesem Alterssegment profitierten Männer und Frauen nahezu gleichermaßen von der positiven Entwicklung (Männer: -15,2% bzw. 68 Personen; Frauen: -14,0% bzw. 57 Personen).
- Die **Alleinerziehenden** machten im Dezember 2019 im Bodenseekreis 15,1% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus (Ba-Wü: 14,5%). Gegenüber dem Vorjahresmonat war nahezu keine Veränderung festzustellen (-1,0% bzw. 6 Personen). Insgesamt waren 595 erwerbsfähige Leistungsberechtigte alleinerziehend, davon 574 Frauen und 21 Männer. Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass bei den alleinerziehenden Frauen gegenüber dem Vorjahresmonat ein Rückgang um 1,5% bzw. 9 Personen, bei den Männern hingegen ein Anstieg (+16,7% bzw. 3 Person) festzustellen war.
- Bei den **ausländischen** erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war gegenüber dem Vorjahresmonat ein Rückgang um 5,8% oder 112 Personen zu beobachten (Frauen: -4,3% bzw. 42 Personen; Männer: -7,4% bzw. 70 Personen). Im Dezember 2019 hatten somit insgesamt 1.806 erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine deutsche Staatsangehörigkeit, davon 935 (51,8%) Frauen und 871 (48,2%) Männer. Der Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag mit 45,8% geringfügig unter dem entsprechenden Wert auf Landesebene mit 46,5%.

### Personen mit Migrationshintergrund im Bodenseekreis

Seit Mitte 2013 ist es möglich, die Entwicklungen am Arbeitsmarkt auch unter dem Aspekt des Migrationshintergrundes abzubilden, da in allen Agenturen für Arbeit und allen Jobcentern Personen, die auf Leistungen des SGB II angewiesen sind, zum Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III befragt werden (vgl. hierzu Methodenbericht der BA 2012). Aktuell liegen Daten für den Berichtsmonat September 2019 vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

- Im September 2019 hatten 48,8% der befragten arbeitslosen Menschen im Bodenseekreis einen Migrationshintergrund (1.091 Personen). In Baden-Württemberg lag dieser Anteil bei 58,6%.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Eigene Darstellung 2020.

- Von den arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund wurden im Bodenseekreis im September 2019 56,9% im Rechtskreis des SGB II (621 Personen) und 43,1% im Rechtskreis des SGB III (470 Personen) betreut. Bei den Arbeitslosen ohne Migrationshintergrund lagen diese Anteile bei 39,1% (SGB II) bzw. 60,9% (SGB III).
- Hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung zeigte sich im September 2019, dass 33,2% der arbeitslosen Migrantinnen und Migranten keinen Hauptschulabschluss hatten (Ba-Wü: 20,3%). Bei Arbeitslosen ohne Migrationshintergrund lag dieser Anteil bei 4,7% (Ba-Wü: 7,3%). Auch bei der beruflichen Ausbildung waren große Unterschiede zu beobachten: So konnten 69,1% der Arbeitslosen mit Migrationshintergrund keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen (Ba-Wü: 65,5%), bei den arbeitslosen Menschen ohne Migrationshintergrund fehlte hingegen bei 26,9% eine abgeschlossene Berufsausbildung (Ba-Wü: 33,0%).

Die **Definition des Merkmals Migrationshintergrund** ist in § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) geregelt:

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund nach obiger Definition sind nach § 6 MighEV Aussiedler oder Spätaussiedler, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, als dessen Ehegatte oder als dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Quelle: Methodenbericht der BA 2012

## **Zusammenfassung und Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfs aufgrund der Datenanalyse:**

Im Zeitraum März 2019 bis März 2020 war im Bereich des SGB II-Arbeitslosigkeit eine rückläufige Entwicklung zu beobachten, von der aber nicht alle Personengruppen profitierten.

Ein (leichter) Anstieg der Arbeitslosigkeit war vor allem bei den Männern zu beobachten und zwar, wenn eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- unter 25 Jahre alt,
- ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Länger als 12 Monate arbeitslos oder
- ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Für diese Merkmalsgruppen unter den männlichen SGB II-Arbeitslosen könnte im Rahmen der ESF-Förderung ein besonderer Handlungsbedarf bestehen

Auch wenn im Bereich der SGB II-Langzeitarbeitslosigkeit nahezu keine Veränderung festzustellen war, so ist zu berücksichtigen, dass weiterhin 44% der SGB II-Arbeitslosen zwölf Monate und länger arbeitslos sind.

Insgesamt ist ein Anstieg bei den Personen im SGB II zu beobachten, die mehrere Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Ein weiterer Handlungsbedarf könnte beim Personenkreis mit multiplen Vermittlungshemmnissen bestehen, da mangelnde oder fehlende berufliche Qualifikation oftmals in Kombination mit gesundheitlichen Einschränkungen und fehlenden Deutschkenntnissen große Vermittlungshemmnisse darstellen und die Teilhabe am Arbeitsmarkt behindern.

Von den Arbeitslosen mit Migrationshintergrund waren im Vergleich zu den Arbeitslosen ohne Migrationshintergrund deutlich mehr auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angewiesen. Arbeitslose mit Migrationshintergrund verfügen über ein niedrigeres schulisches und berufliches Ausbildungsniveau, was sich als Hemmnis bei der Vermittlung in Arbeit erweisen kann.

### **Prioritätsachse C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

#### **Spezifisches Ziel C.1.1: Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit**

Die Förderung in diesem Ziel konzentriert sich auf schulmüde oder schulverweigernde Jugendliche im Schulalter sowie auf junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden. Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der Teilnehmenden. Im Vordergrund stehen dabei das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung.

Wichtigste Zielgruppen sind gemäß OP vom 01.09.2014; S. 53:

Die Förderung ist auf junge Menschen - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von Maßnahmen erreicht werden können, die im spezifischen Ziel A 2.1 (Verbesserung der Übergangs- und der Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf) gefördert werden. Zur Zielgruppe zählen:

- Schüler/innen ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Geplante Maßnahmen sind gemäß OP vom 01.09.2014; S. 5):

- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe (bzw. im Anschluss an die Förderung gemäß SGB VIII, insbesondere der Schulsozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit/Streetwork) dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird eine individuelle und auch längerfristig angelegte

sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.

- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmenden ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.
- Für junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können im Rahmen der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

Berücksichtigung der Querschnittsziele (gemäß OP vom 01.09.2015; S. 53):

Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen. Durch die Fokussierung auf bildungsferne und z. T. gesellschaftlich marginalisierte junge Menschen, darunter insbesondere solche mit Migrationshintergrund, leistet die Förderung in diesem spezifischen Ziel einen besonderen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Auch Themen der ökologischen Nachhaltigkeit könnten in Maßnahmenangebote integriert werden.

Anhand der folgenden Basisindikatoren kann ein möglicher Problemdruck im Bodenseekreis im Hinblick auf das spezifische Ziel C.1.1 identifiziert werden:

- Situation der Schulabgänger/innen aus allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss für das Schuljahr 2017/18
- Schulsituation von ausländischen Jugendlichen für das Schuljahr 2017/18

Als Datenquelle dienen die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; aktuellere veröffentlichte Daten liegen nicht vor.

### **Die Schulsituation im Bodenseekreis**

- Im Schuljahr 2017/18 lag im Bodenseekreis der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss verlassen hatten, bei 8,1% (Ba-Wü: 6,5%). Im Schuljahr 2016/17 lag dieser Anteil bei 9,2% (Ba-Wü: 6,5%).
- Im Schuljahr 2017/18 verließen somit im Bodenseekreis insgesamt 178 Schülerinnen und Schüler die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss. Im Jahr zuvor waren es 212 Schülerinnen und Schüler, d.h. es war ein Rückgang um 16,0% oder 34 Personen festzustellen.
- Von den insgesamt 2.199 Schulabgängerinnen und Schulabgängern im Schuljahr 2017/18 hatten 173 (7,9%) keine deutsche Staatsangehörigkeit (Ba-Wü: 9,7%).
- Blickt man auf die 178 Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss, so zeigt sich, dass 31 Schülerinnen und Schüler (17,4%) keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (Ba-Wü: 28,3%).
- Während im Bodenseekreis 17,9% der ausländischen Schülerinnen und Schüler die Schule ohne einen Hauptschulabschluss verließen, war dies bei den deutschen Schülerinnen und Schülern bei 7,3% der Fall.

### **Zusammenfassung und möglicher Handlungsbedarf**

Die Daten des Statistischen Landesamts für das Schuljahr 2017/18 deuten darauf hin, dass im Bodenseekreis weniger Schülerinnen und Schüler die öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss verlassen hatten. Bei den ausländischen Jugendlichen ist aber weiterhin eine ungünstigere Schulabgangssituation festzustellen.

Ob hier ein Handlungsbedarf im Rahmen der ESF-Förderung besteht, sollte wie in den Jahren zuvor von den Expertinnen und Experten vor Ort entschieden werden, denn möglicherweise stellt sich die aktuelle Schulsituation etwas anders dar.

## 2. Kapitel: Festlegung von (Teil-) Zielen, Zielgruppen und Handlungsschwerpunkte differenziert nach den spezifischen Zielen B 1.1 und C 1.1

Auf der Basis der Datenanalyse und des gegenseitigen Austausches fasste der ESF-Arbeitskreis in seiner Strategiesitzung am 15. Juni 2020 in Bezug auf die spezifischen Ziele B 1.1 und C 1.1 folgende Beschlüsse.

### **Spezifisches Ziel B.1.1: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind**

Die Arbeitskreismitglieder sehen einen besonderen Problemdruck und Handlungsbedarf bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Daher sollen folgende **Zielgruppen** berücksichtigt werden:

- Arbeitsmarktferne Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Arbeitsmarktferne Personen ohne Berufsabschluss

### **Spezifisches Ziel C.1.1: Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit**

Es wird ein Handlungsbedarf bei den Jugendlichen gesehen, die bereits aus dem System herausgefallen sind bzw. die drohen herauszufallen. Folgende **Zielgruppen** sollen daher berücksichtigt werden:

- Jungen und Mädchen sowie Jugendliche und junge Menschen, die von Schulversagen und/oder Schulabbruch bedroht sind.

Bei der **Ausgestaltung der Maßnahmen** für o.g. Zielgruppen soll insbesondere der Fokus auf einer engmaschigen und individuellen Betreuung liegen. Die Lebensverhältnisse der Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen soll stabilisiert werden.

Maßnahmen mit dem Ziel C 1.1 können auch in Kombination mit § 16 h SGB II konzipiert sein.

### 3. Kapitel: Umsetzung vor Ort

Die Ausschreibung der regionalen ESF-Mittel des Bodenseekreises in Höhe von 190.000 Euro erfolgt durch eine Veröffentlichung in der regionalen Presse sowie auf der Internetseite des Bodenseekreises.

In der Veröffentlichung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele und die vorgesehenen Zielgruppen gemeinsam mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeführt.

In den Zielen B 1.1 und C 1.1 können durch die L-Bank nur Projekte bewilligt werden, die eine Förderung für mindestens 10 Teilnehmende und förderfähige Gesamtkosten von mindestens 30.000 Euro beantragen. Der Förderansatz soll mindestens 35 %, höchstens 50% beantragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Nach dem Einreichen der Projektanträge zum jeweiligen Stichtag bei der L-Bank durch die örtlichen Träger werden die zu fördernden Projekte mit Hilfe des Ranking-Verfahrens vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausgewählt.

Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den regionalen Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie dem Querschnittsziel der Gleichstellung.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Gender-kompetenz bzw. der Bereitschaft, dies zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

Die Geschäftsstelle und der regionale ESF-Arbeitskreis des Bodenseekreises begleiten die Träger während der Projektzündungsphase sowie der Projektlaufzeit.

Es gilt, einen gezielten Mitteleinsatz im Zuständigkeitsbereich des regionalen ESF-Arbeitskreises im Bodenseekreis zu erreichen.

### 4. Kapitel: Projektbegleitung und Ergebnissicherung

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich des Querschnittsziels der Gleichstellung wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

Die Geschäftsstelle leitet den Arbeitskreismitgliedern die Sachberichte zu. Ergänzend erstellt die Geschäftsstelle eine Übersicht mit dem Grad der Zielerreichung bei den einzelnen Projekten. Hierzu werden die Angaben aus den Sachberichten mit den Zielen aus den Projektanträgen abgeglichen.

Zudem werden die Zwischenstände der Projekte im Rahmen von Sitzungen des regionalen ESF-Arbeitskreises vorgestellt sowie durch Projektbesuche vor Ort.